OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753097/4/MB/NIF

Datum:
Linz, 2. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M S gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. November 2023, GZ: BHGMICH-2023-314661/7-NK, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. November 2023, GZ: BHGMSICH-2023-314661/7-NK, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 7. September 2023 mit Ergänzung vom 6. November 2023 auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs 2 WaffG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen aus, dass ein Bedarf iSd § 21 Abs 2 in den in § 22 Abs 2 Z 1 bis 4 WaffG genannten Fällen „jedenfalls als gegeben anzunehmen“ sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sei es allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber habe daher im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableite, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwachse und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handle, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden könne. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung würden zur Dartuung einer Gefährdung nicht ausreichen, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten würden, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergebe. Es reiche also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein könne, vielmehr sei zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine solche Waffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziele nicht erreicht werden könnten; zum anderen sei erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation komme. Ausgehend von § 10 WaffG, wonach bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen seien, als dies ohne verhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren bestehe, möglich sei, und von § 6 der 2. WaffV, wonach das der Behörde in § 21 Abs 2 WaffG eingeräumte Ermessen nur im Rahmen privater Interessen ausgeübt werden dürfe, die einem Bedarf nahekommen, sei im Rahmen dieser Ermessensentscheidung ein strenger Maßstab anzulegen, der sich aus dem hohen zu veranschlagenden öffentlichen Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren ergebe. Dies verlange

konsequenterweise auch eine restriktive Handhabung der Ermessensbestimmung in § 21 Abs 2 WaffG, sodass eine vom Antragsteller bloß geltend gemachte Zweckmäßigkeit einem Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG nicht nahekommen könne und damit im Lichte des § 6 der 2. WaffV dann kein privates Interesse gegeben sei, welches die Ausstellung eines Waffenpasses rechtfertigen könnte; das Ermessen dürfe daher nur im Rahmen privater Interessen ausgeübt werden, die einem Bedarf nahekommen würden.
Es sei im Zuge des Verfahrens vom Bf nie eine solche aktuelle Bedrohung dargetan worden, woraus die geforderte besondere Gefahrenlage abgeleitet werden könnte, dass diese Gefahr für den Bf gleichsam zwangsläufig erwachse und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handle, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne. Zum Verweis des Bf auf die Homepage wolfcenter.de und die dort angeführten Zahlen werde festgestellt, dass aus diesen Zahlen klar hervorgehe, dass es in den letzten Jahren (2002 – 2020) in Europa zu keinen Angriffen durch Wölfe auf Menschen gekommen sei, auch im gesamten Jahrhundert davor habe es laut diesen Berichten in Österreich keinen einzigen Vorfall gegeben. Die weiteren Beilagen über Tierrisse in Kärnten bzw Deutschland würden ebenfalls keinerlei Inhalte enthalten, welche auf eine aktuelle Bedrohung des Menschen durch einen Beutegreifer, wie den Wolf, schließen lassen würden. Da somit der rechtlich geforderte Bedarf nicht nachgewiesen werden habe können und auch die Ermessensentscheidung zu keiner positiven Erledigung führe, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt er im Wesentlichen aus, dass er dargetan habe, dass in der Zeit von 1950 bis 2020 im geographischen Europa 127 nachgewiesene Übergriffe von Wölfen auf Menschen stattgefunden hätten. Von der Behörde werde die von Wölfen ausgehende Gefahr offensichtlich negiert. Weiters habe der Bf dargetan, dass aktuell in G 16 Schafe abgängig seien. Der Bf habe auch die mit der Nachschau auf der Alm verbundenen Gefahren dargelegt. Ohne Waffe würde er sich gegen einen Wolfsübergriff nicht zur Wehr setzen können. Der Bf befürchte, dass es zuerst zu einem Angriff eines Wolfes auf ihn kommen müsse, bevor die Behörde die nicht mehr wegzudiskutierende Gefahr durch den Wolf erkenne. Die Behörde hätte aufgrund der für ihn bestehenden Gefahr und des Umstandes, dass er sich nur mit einer Faustfeuerwaffe zielführend zur Wehr setzen könne, seinen Antrag bewilligen müssen.
Im Anhang übermittelte der Bf einen Auszug aus der Homepage X vom 21. Dezember 2023, wonach es im Zeitraum von 1950 bis 2020 im gesamten geografischen Europa 127 nachgewiesene Übergriffe von Wölfen auf Menschen gegeben habe. Dabei sei festgestellt worden, dass es in 107 Fällen tollwutkranke Wölfe gewesen seien, die versucht haben Menschen anzugreifen. In Folge seien 5 Menschen gestorben. Bei den restlichen 20 Fällen habe es sich um nicht-tollwutkranke Wölfe gehandelt, die aus verschiedenen Gründen angegriffen hätten.

In Folge seien 4 Menschen gestorben. Die allermeisten der Übergriffe seien also abgewehrt worden.
In der Zeit 2002 – 2020 sei es weltweit (Europa, Asien & Nordamerika) zu 489 Wolfsangriffen auf Menschen gekommen. Davon hätten 26 Angriff tödlich geendet. Mit Blick auf das geografische Europa (inkl Nicht-EU-Staaten: Kosovo, Nordmazedonien, Ukraine und Belarus) habe es insgesamt 77 Wolfsangriffe gegeben. Dabei seien keine Menschen ums Leben gekommen.
Die 489 Wolfsangriffe würden sich wie folgt aufgliedern:

- 380 Angriffe durch Tollwut erkrankte Wölfe (14 Menschen starben)
- 67 prädatorische Angriffe (9 Menschen starben)
- 42 Angriffe aufgrund provozierter/sich verteidigender Wölfe (3 Menschen starben)

I.3. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 18. März 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter sowie die belangte Behörde geladen wurden. In der Verhandlung wurde der Bf ausführlich befragt sowie die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde am X geboren und ist österreichischer Staatsangehöriger.

Er ist Eigentümer der Liegenschaft X. Mit dieser Liegenschaft sind Weiderechte auf der Ressen und am Plankenstein verbunden. Das Weiderecht des Bf bezieht sich auf Rinder, ein Pferd und Schafe, wobei der Bf keine Schafe (mehr) hat. Der Bf übt dieses Weiderecht mit seinen Kühen im Rahmen seiner Landwirtschaft jedes Jahr im Zeitraum von April bis September aus. Das Pferd des Bf wird aus Sicherheitsgründen nicht mehr auf die Alm gebracht.

Der Bf hält 2 bis 3 Mal pro Woche Nachschau auf der Alm. Er hat dabei einen Rucksack, einen Stock, Salz und Klei bei sich. Sobald die Tiere den Bf auf der Alm sehen, kommen die Tiere auf den Bf zugelaufen. Der Bf benutzt den mitgebrachten Stock, um eine gewisse Distanz zu den Tieren wahren zu können.

Bisher wurde weder ein Kalb noch eine Kuh des Bf von einem Wolf gerissen. Auch der Bf wurde bislang von keinem Wolf angegriffen.
Mit Datum vom 7. September 2023 brachte der Bf einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses für eine Waffe der Kategorie B sowie für Waffen der Kategorie

C bei der belangten Behörde ein. Der Bf möchte eine Waffe führen, um sich im Rahmen der Nachschau auf der Alm gegen Wolfsangriffe zur Wehr setzen zu können und um von Wölfen angerissene Tiere erlösen zu können.

Aus psychologischer Sicht sind im Falle des Bf keine Anzeichen zu erkennen, dass der Bf derzeit dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Mit Datum vom 24. März 2023 wurde dem Bf ein Waffenführerschein iSd § 5 Abs 2 2. WaffVO ausgestellt.

Im Zeitraum von 1950 bis 2020 fanden im gesamten geographischen Europa 127 nachgewiesene Übergriffe von Wölfen auf Menschen statt. Im Jahr 2023 wurden bei insgesamt 4 Rissereignissen in Oberösterreich 23 Schafe bzw Ziegen von Wölfen getötet. 17 Schafe/Ziegen gelten als vermisst und 2 Schafe/Ziegen wurden durch Wölfe verletzt. Im Hinblick auf Rinder/Kälber sind in Oberösterreich keine Rissereignisse dokumentiert.

Der Naturschutzbund hält folgende Verhaltensregeln bei Wolfsbegegnungen fest:
„[...]
Stehen bleiben & ruhig verhalten. Im Normalfall zieht sich der Wolf von selbst zurück. Vor allem junge, unerfahrene Wölfe sind meist neugieriger und weniger scheu als ältere Wölfe.

Läuft der Wolf nicht von selbst weg:

Laut sprechen & kräftig in die Hände klatschen.
Nicht weglaufen, unter Blickkontakt langsam rückwärts weggehen.
Sollte der Wolf wider Erwarten sogar folgen, stehenbleiben und versuchen ihn einzuschüchtern: Groß machen und lautstark anschreien. Das hält den Wolf auf Distanz.“

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie aus den Angaben der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Die Verhaltensregeln des Naturschutzbundes bei Wolfsbegegnungen sind folgender Internetquelle entnommen:
X

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl I Nr 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 211/2021, lauten:

IV.1. § 7 WaffG definiert das „Führen“ eine Waffe wie folgt:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen - in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).“

IV.2. § 10 WaffG regelt die Anwendung der im WaffG enthaltenen Ermessensbestimmungen:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.“

IV.3. § 19 Abs 1 WaffG definiert Schusswaffen der Kategorie B:

„Schusswaffen der Kategorie B

Definition

§ 19. (1) Schusswaffen der Kategorie B sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

[...]“

IV.4. § 21 WaffG regelt ua die Ausstellung von Waffenpässen:

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen

verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.
[...]
(4) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so zu beschränken, daß die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpaß nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.
[...]"

IV.5. § 22 WaffG sieht zu „Rechtfertigung und Bedarf" Nachfolgendes vor:

„Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei oder
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In § 21 Abs 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im ersten Satz der Bestimmung drei Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres sind im in Rede stehenden Fall unbestritten und sohin nicht weiter zu erörtern. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfs, der vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs 2 WaffG Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 22 Abs 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 leg cit jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

Zur Intention des Gesetzgebers – welche bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht zuletzt ua in der Bestimmung des § 10 WaffG manifestiert, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren“ betont.

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfes schon aus der Formulierung, „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“ abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen einer Schusswaffe gelöst werden können.

V.2. Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes alleine Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3. Oktober 2015, Ra 2015/03/0078). Ferner ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl VwGH 19. Dezember 2013, 2013/03/0046; 27. Jänner 2011, 2010/03/0072).

V.3. Der Bf begründet seinen Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B im Wesentlichen damit, dass er im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes auf der Alm regelmäßig Nachschau halte und er sich dabei gegen potentielle Wolfsangriffe zur Wehr setzen müsse. Davon abgesehen, benötige er die Waffe, um von Wölfen angerissene Tiere erlösen zu können.

V.4.1. Mit diesem Vorbringen vermag der Bf jedoch keinen Bedarf iSd zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufzuzeigen. Dies einerseits, weil es dem Bf durch den Verweis auf potentielle Wolfsangriffe schon nicht gelungen ist, das Vorliegen einer „besonderen Gefahr“ glaubhaft zu machen.

Ein Antragsteller ist dann „besonderen Gefahren“ ausgesetzt, wenn diese das Ausmaß der für jedermann bestehenden Gefahren erheblich übersteigen. Jedermann kann irgendwo oder irgendwann einmal der Gefahr eines Überfalls ausgesetzt sein, diese allgemeinen für jedermann bestehenden Gefahren können jedoch noch nicht einen Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen begründen, es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, welche bewirken, dass das Ausmaß der allgemeinen Gefahren erheblich überstiegen wird (*Grosinger/Siegert/Szymanski*, Waffenrecht[5] [2020] 168).

Wie bereits festgestellt, fanden im Zeitraum von 1950 bis 2020 im gesamten geographischen Europa lediglich 127 nachgewiesene Übergriffe von Wölfen auf Menschen statt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Europa rund 750.000.000 Menschen leben, ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Bf von einem Wolf angegriffen wird, daher schon grundsätzlich verschwindend gering. In ganz Oberösterreich ist es im Jahr 2023 insgesamt zu lediglich 4 Rissereignissen gekommen, wobei nur Schafe bzw Ziegen und keine Rinder oder Kälber getötet wurden. Im Hinblick auf Rinder und Kälber sind in Oberösterreich keine Rissereignisse – sohin weder getötete noch verletzte oder vermisste Rinder oder Kälber – dokumentiert. Auch der Bf bzw dessen Kühe und Kälber wurden bislang kein Opfer eines Wolfsangriffes und hat der Bf auch nicht nachweisen können, dass es auf der Alm bzw rund um die Alm, die vom Bf im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt wird, tatsächlich zu Vorfällen mit Wölfen gekommen ist. Alleine aufgrund des Umstandes, dass aktuell in G 16 Schafe abgängig sind, kann ohne etwaige Hinweise auf die Ursache des Verschwindens oder einen nachweisbaren Zusammenhang mit Wölfen noch nicht darauf geschlossen werden, dass im verfahrensgegenständlichen Almgebiet eine besondere von Wölfen ausgehende Gefahr besteht, die über allgemein für jedermann bestehende Gefahren hinausgeht. Ohne Anführung konkreter Gefährdungsmomente, die den Bf in erheblich höherem Maße gefährdet erscheinen lassen als dies beim Durchschnitt der Bevölkerung der Fall ist, kann jedenfalls nicht von einem Bedarf iSd Gesetzes ausgegangen werden (VwGH 27. Mai 1975, 126/75).

V.4.2. Des Weiteren ist es dem Bf im Zuge des Beweisverfahrens nicht gelungen, andere bedarfsbegründende Umstände nachzuweisen. Nach der Judikatur des VwGH ist in diesem Zusammenhang erforderlich, dass der jeweilige Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (VwGH 23. April 2009, 2006/03/0171, mwN). Das Vorbringen des Bf dahingehend, dass er eine Faustfeuerwaffe benötige, um von Wölfen angerissene Tiere zu erlösen, geht insofern ins Leere als sich der Bf dabei bloß auf potentielle, zukünftig, aber womöglich nie eintreffende Szenarien bezieht. Der Bf kann weder selbst von Vorfällen berichten, in denen er eine Waffe benötigt hätte, um eines seiner Tiere zu erlösen noch hat er glaubwürdig dargelegt, dass es aufgrund der aktuellen Erfahrungen anderer Landwirte seiner Almgemeinschaft derzeit wahrscheinlich ist, dass er in eine Situation gerät, die das Erlösen eines Tieres mittels Faustfeuerwaffe erfordert.

Insgesamt hat der Bf daher weder nachgewiesen, dass er einer besonderen Gefahr ausgesetzt ist noch, dass in seinem konkreten Fall andere Umstände vorliegen, die einen Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B begründen könnten.

V.5.1. Ungeachtet der Frage, ob die vom Bf geltend gemachten Umstände ausreichen, um von einem Bedarf des Bf zum Führen einer Schusswaffe ausgehen zu können, steht im konkreten Fall aus Sicht des erkennenden Gerichts zweifelsfrei fest, dass diesen Umständen jedenfalls nicht am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann.

V.5.2. Nach der Judikatur des VwGH reicht es nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann. Vielmehr ist glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt bzw das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 27. Jänner 2011, 2010/03/0072). Kann einer Gefahr auch mit anderen Waffen oder Mitteln wirksam entgegengetreten werden, so ist eine Faustfeuerwaffe nicht erforderlich und daher ein Bedarf nach § 22 WaffG nicht gegeben.

V.5.3. Der Bf bringt diesbezüglich vor, dass im Falle eines Aufeinandertreffens mit einem Wolfs nur noch die Waffe helfe, nämlich mittels Abgabe eines Schreckschusses oder eines gezielten Schusses. Im Falle eines verwundeten Tieres würde ein Jäger aufgrund der schwer zugänglichen Weiden drei bis fünf Stunden benötigen, um zum Vorfallsort zu gelangen, sodass das verwundete Tiere zu lange auf seine Erlösung warten müsse. Das Mitführen einer vollen Langwaffe wäre für den Bf eher hinderlich, da er beim Nachsuchen bereits Rucksack, Stecken, Salz und Kleie bei sich habe und er dann nicht noch zusätzlich mit einer Langwaffe

hantieren könne. Außerdem wolle er nicht, dass andere Personen seine Waffe sehen.

Diesbezüglich ist zunächst anzumerken, dass sich Wölfe laut Expertenmeinung im Regelfall von selbst zurückziehen und die betroffene Person sich lediglich ruhig verhalten und stehen bleiben soll. Im Fall, dass der Wolf nicht von selbst wegläuft, kann man das Tier im Regelfall durch lautes, energisches Rufen und kräftiges Klatschen mit den Händen vertreiben. Es ist daher – gesetzt den Fall, dass der Bf im Rahmen der Nachschau tatsächlich auf einen Wolf trifft – grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der Bf überhaupt auf eine Waffe zurückgreifen muss, um den Wolf zu vertreiben.

Generell ist festzuhalten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt (außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen) zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann, und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen kann (VwGH 23. August 2013, 2013/03/0081; 18. September 2013, 2013/03/0102; 19. Dezember 2013, 2013/03/0017). Auch eine Selbstgefährdung in einer derartigen Ausnahmesituation kann letztlich nicht ausgeschlossen werden.

V.5.4. Im unwahrscheinlichen Fall, dass ein Wolf den Bf tatsächlich attackiert, würde eine Waffe der Kategorie C jedoch zweifelsfrei ebenfalls ausreichen, um der vom Bf geltend gemachten besonderen Gefahr wirksam entgegenzutreten, sodass eine Faustfeuerwaffe nicht erforderlich und daher wiederum kein Bedarf nach § 22 WaffG gegeben ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Bf ein verletztes Tier erlösen müsste, das durch die Anwendung von Körperkraft durch den Bf oder anderweitige Hilfsmittel nicht von seinen Qualen befreit werden kann.

Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, wonach er im Rahmen der Nachschau nicht noch zusätzlich mit einer Langwaffe hantieren wolle und er überdies nicht befürworte, dass andere Personen seine Waffe sehen, ist zu erkennen, dass es sich dabei um keine Gründe handelt, die geeignet sind, einen Bedarf zum Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zu rechtfertigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Bf durchaus Möglichkeiten in Form von Gewehrtaschen und -rucksäcken offenstehen, um auch eine Langwaffen zweckdienlich und unauffällig bei sich zu tragen.

V.6. Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass dem Bf ein Nachweis des Bedarfes gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 WaffG nicht gelungen ist.

Kann der Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen, so liegt gemäß § 10 WaffG die Ausstellung im Ermessen der

Behörde. Das eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf iSd § 22 Abs 2 WaffG nahekommen.

Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall nicht zu treffen, da die vom Bf geltend gemachten Umstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl VwGH 18. September 1997, 95/20/0586; 19. Februar 1998, 97/20/0702; 28. Februar 2006, 2005/03/0041).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten, ständigen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erhöhung einer Gefährdung durch den Einsatz von Waffen (VwGH 23. August 2013, 2013/03/0081; 18. September 2013, 2013/03/0102; 19. Dezember 2013, 2013/03/0017), sowie zur Ermessensentscheidung für die Ausstellung eines Waffenpasses (18. September 1997, 95/20/0586; 19. Februar 1998, 97/20/0702; 28. Februar 2006, 2005/03/0041), sowie jüngst VwGH 29. Juli 2020, Ra 2020/03/0080.

VI.3. Die Revision ist auch deshalb unzulässig, da die Beantwortung der Frage, ob sich konkret der Bf in einer bedarfsbegründenden Gefährdungssituation befindet, die am zweckmäßigsten durch das Führen einer Schusswaffe der Kategorie B abgewehrt werden kann, nicht zur Verallgemeinerung eignet und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter